

Schund in der Literatur wirksam unterstützen könnte, Herrn Nitschmann vor.

Mit dem Börsenverein und anderen Orts- und Kreisvereinen wurde auch in diesem Jahre ein reger Briefwechsel geführt, mit ersterem besonders über die verschiedenen Fragen anlässlich der Adressbuchreinigung.

Eine besondere Freude machte es uns aber, mit einem Verein in Verbindung zu treten, mit dem uns sonst keine Korrespondenz verbindet, mit dem Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen. Auch wir wollten und konnten bei seinem 75jährigen Jubiläum nicht fehlen und spendeten ihm zu diesem Tage die Summe von 300 M., wofür uns, des sind wir gewiß, die heutige Hauptversammlung auch nachträglich ihre Genehmigung geben wird.

Sortiment wie Verlag haben sich einmütig in diesem schönen Liebeswerke zusammengesunden. Möge auch in des Börsenvereins und unsern Bestrebungen die gleiche Einmütigkeit herrschen, um die vielen noch vorhandenen Schäden zu tilgen und neuen drohenden Gefahren zu entgehen. Möge also das neue Geschäftsjahr, das wir heute beginnen, für den gesamten deutschen, namentlich für den Berliner Buchhandel ein gesegnetes sein.

Zollbehandlung von Bücherschutzhüllen in Deutschland und Österreich.

Nach der Anmerkung 2 zu dem Stichwort »Bücher« auf Seite 87 des zur richtigen Anwendung des Zolltarifs des Deutschen Reichs dienenden Warenverzeichnisses sind Albums, Einbanddecken, Mappen und dergleichen, die in die Bücher eingelegt oder eingeschoben sind, für sich zu verzollen. Dagegen werden Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in die Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, vertragsmäßig nicht für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei belassen*). Auf eingelegte Beschwerde der k. k. österreich.-ungar. Botschaft in Berlin gegen eine dort vorgenommene Verzollung von Schutzhüllen zu Büchern nicht religiöser Natur hat sich das kgl. Sächs. Hauptzollamt I auf Veranlassung des Reichsschatzamt's unterm 8. April an den Vorstand des Börsenvereins unter Beifügung der Probe eines solchen Schutzkartons gewandt und um gutachtliche Äußerung darüber gebeten, ob es sich nicht zur Vermeidung eines reziproken Vorgehens Österreich-Ungarns empfehlen dürfte, die Anmerkung 2 zu Nr. 667—669 des Zolltarifs, worauf die im Eingange bezeichnete Anmerkung beruht, dahin auszulegen, daß zu den dort aufgeführten zollpflichtigen Mappen und dergleichen, in die Bücher eingelegt oder eingeschoben sind, Schutzhüllen aus Pappe, wie die beigelegte Probe nicht zu rechnen sind. Des weiteren wünschte das Reichsschatzamt Auskunft darüber, wie die Zollbehandlung von Behältnissen der bemusterten Art bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gehandhabt wird, insbesondere ob derartige Schutzhüllen den in der vertragsmäßigen Anmerkung 1 Abs. 5 zu den Nummern 647—649 des österreichisch-ungarischen Zolltarifs (Seite 485/6 der Erläuterungen) erwähnten Enveloppen aus rohem Pappdeckel zugerechnet werden, ferner ob derartig minderwertige Hüllen nur zum Schutze während des Transports, nicht aber dazu bestimmt sind, bei den Büchern dauernd belassen zu werden.

Darauf hat der Vorstand des Börsenvereins (gez. Karl Siegmund) unterm 15. April d. J. nachstehendes Schreiben an das Königl. Sächs. Hauptzollamt I Leipzig gerichtet:

»Auf die Zuschrift des Königl. Sächs. Hauptzollamts I vom 8. April d. J. beehrt sich der ergebenst unterzeichnete Vorstand

*) Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die Praxis der Verzollung von Buchhüllen bzw. -Kartons in den Vereinigten Staaten hingewiesen. Darnach sind jetzt, wie seitens des Berufungsgerichts für Zollsachen anlässlich eines Sonderfalles entschieden wurde (vgl. Nr. 108 d. Bl.), Umschließungen oder Behälter von Papier, Karton oder Pappe, die lediglich zur Aufnahme der darin enthaltenen Waren dienen und nach deren Verwendung völlig wertlos sind, an sich nicht zollpflichtig.

zu erwidern, daß das mitgesandte Muster bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zollfrei bleibt. Zollschwierigkeiten im Ausfuhrverkehr nach Österreich sind bisher so gut wie gar nicht beobachtet worden. Nach den erhaltenen Auskünften werden diese Schutzhüllen in Österreich stets unverzollt gelassen, und es findet auch keinerlei Ermittlung über etwaige weitere Verwendung dieser Schutzhüllen statt.

Derartige Schutzhüllen werden den Büchern beigegeben, um ihnen auf dem Transport zum Schutze zu dienen; es ist nicht ihr Zweck, bei den Büchern belassen zu werden, wenn diese auch mit den Schutzhüllen verkauft werden. Daß es in einzelnen Fällen vorkommt, daß der Käufer das Buch in der Schutzhülle beläßt, mag richtig sein, ändert aber an der Zweckbestimmung der Hülle nichts. Jedoch bezieht sich diese Ausnahme kaum auf derartige rohe Papphüllen wie das anbei zurückschickende Muster.

Es dürfte also wohl zutreffen, daß derartige Schutzhüllen jenen zuzurechnen sind, die nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarif zollfrei zu bleiben haben.

Im übrigen wird uns mitgeteilt, daß auch bei Einfuhr von Büchern mit Schutzhüllen nach Deutschland die Schutzhüllen für Bücher bisher zollfrei geblieben sind. Es würde sich auch dringend empfehlen, von jeder Verzollung der Schutzhüllen abzusehen, da das Deutsche Reich nach Österreich-Ungarn weitaus mehr Schriftwerke ausführt, als von dort importiert.

Die Einführung der Verzollung könnte leicht zu Gegenmaßnahmen Österreich-Ungarns führen und damit den deutschen Interessen ein wesentlicher Schaden zugefügt werden.»

Zur 25. (Jubiläums-)Generalversammlung des

Centralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler die vom 18.—20. Juni in Berlin, Kammerstraße, Ecke Belle-Alliance- und Teltowerstraße, Nähe Hallesches Tor, abgehalten werden soll, veröffentlicht der geschäftsführende Ausschuss soeben in dem Organ des Vereins, der Deutschen Colportage-Zeitung, die voraussichtlich diesen Titel am längsten geführt hat, die fast vier enggedruckte Seiten umfassende Tagesordnung. Von Interesse für den Buchhandel dürften besonders die nachstehenden Anträge sein, weil sie ein Bild der Strömungen im Colportagebuchhandel der Gegenwart geben und zugleich erkennen lassen, daß man sich dort mit weittragenden Ideen beschäftigt, die freilich zum Teil mehr auf Außerlichkeiten als auf eine Reorganisation von innen heraus gerichtet sind. Da ist zunächst der von den Vereinen Leipzig und München gestellte Antrag:

»Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Titel »Deutsche Colportage-Zeitung« ist in »Fachorgan für den Deutschen Buch- und Zeitschriftenhandel« oder in »Centralblatt für den Deutschen Buch- und Zeitschriftenhandel« oder auch nur in »Der Deutsche Buch- und Zeitschriftenhandel« umzuändern. Das Wort Colportage (Colporteur) ist vollständig aus unserem geschäftlichen Verkehr zu verbannen.«

Dem Antrag ist folgende Begründung beigegeben:

»Das fragliche Wort »Colportage« (Colporteur) hat nie auf uns gepaßt und bei dem heutigen Geschäftsstand unseres Zweiges des Buchhandels ist dasselbe geradezu ein »Hohn« auf unseren Stand. Colportage ist ein französisches Wort und bedeutet eigentlich weiter nichts als »Hausieren«!

Colportage übersetzt Dr. Friedrich Köhler in seinem französischen Wörterbuch mit »herumtragen« und »hausieren«. Unter »Colportieren« verstehen besonders der Gesetzgeber, die Behörden und deren Organe eine Verbreitung von Druckschriften im Hausiergewerbe, auf das die Gewerbeordnung § 55 bis 62 anzuwenden ist. Unzählige Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten entstehen unserem Stande durch das Wort »Colportage« (Colporteur) mit den Behörden, während in der großen Masse des Volkes das Wort »Colportage« (Colporteur) geradezu einen anrüchigen Klang hat.

Wir sind ein vollberechtigter Zweig des deutschen Buchhandels und zwar keiner der schwächsten! Wir brauchen kein fremdes Wort, welches »verhaßt« und geradezu »verfemt« ist! Wir wollen von den Behörden nicht als »Colporteurs«, sondern als selbständige Geschäftsleute, welche auf Grund des § 42 der